

IFRS Praxishandbuch 2011

Ein Leitfaden für die Rechnungslegung mit Fallbeispielen

von

Karl Petersen, Florian Bansbach, Dr. Eike Dornbach, Accounting & Valuation GmbH, KLS Accounting & Valuation GmbH, KLS Kessler Leinen Strickmann

6., aktualisierte Auflage

[IFRS Praxishandbuch 2011 – Petersen / Bansbach / Dornbach / et al.](#)

schnell und portofrei erhältlich bei [beck-shop.de](#) DIE FACHBUCHHANDLUNG

Thematische Gliederung:

[Rechnungs-, Prüfungswesen, Bilanzierung – Steuern und Revision](#)

Verlag Franz Vahlen München 2011

Verlag Franz Vahlen im Internet:

www.vahlen.de

ISBN 978 3 8006 3839 0

1.2.4 Aktivierungsverbote

Ohne Einschränkung nicht aktivierungsfähig sind selbst geschaffene Markennamen, Drucktitel, Verlagsrechte, Kundenlisten sowie ihrem Wesen nach ähnliche Sachverhalte. **IAS 38.63f.**

Gleiches gilt für Vorteile, die durch die nachfolgenden Ausgaben geschaffen werden: **IAS 38.65–67**

- Gründungskosten und Ingangsetzungs- bzw. Erweiterungsaufwendungen;
- Ausgaben für die Aus- und Weiterbildung;
- Ausgaben für Werbekampagnen und Maßnahmen der Verkaufsförderung;
- Ausgaben für die Verlegung oder Reorganisation von Unternehmensteilen.

1.3 Bewertung (*measurement*)

1.3.1 Bewertungsmodell

Immaterielle Vermögenswerte sind im Zeitpunkt des Zugangs mit ihren Anschaffungs- oder Herstellungskosten (→ C.II.1.3.2) anzusetzen. **IAS 38.24**

Eine Nacherfassung früher als Aufwendungen für einen immateriellen Vermögenswert behandelte Kosten ist ausgeschlossen. **IAS 38.71**

Grundsätzlich besteht bei der Folgebewertung (→ C.II.1.3.3) die Wahlmöglichkeit zwischen dem Anschaffungskostenmodell oder dem Neubewertungsmodell. **IAS 38.72**

Das Anschaffungskostenmodell sieht die Vornahme von planmäßigen und ggf. außerplanmäßigen Abschreibungen sowie von Zuschreibungen unter Beachtung des Anschaffungswertprinzips vor. **IAS 38.74**

Im Gegensatz hierzu muss beim Neubewertungsmodell eine regelmäßige Neubewertung des immateriellen Vermögenswertes vorgenommen werden. Bis zur nächsten Neubewertung werden planmäßige und ggf. außerplanmäßige Abschreibungen sowie Zuschreibungen vorgenommen. Bei der nächsten Neubewertung wird der vorige Neubewertungsbetrag (berichtigt um die vorgenommenen Ab- bzw. Zuschreibungen) mit dem neuen Neubewertungswert verglichen. Bei einer wesentlichen Differenz dieser Werte kommt es zu einer Anpassung. **IAS 38.75**

Aufgrund der Anwendungsvoraussetzung eines aktiven Marktes ist diese Methode **praktisch** bedeutungslos. Da sie sich zudem nicht von der Neubewertungsmethode nach IAS 16 unterscheidet, wird hierauf verwiesen.

1.3.2 Zugangsbewertung

1.3.2.1 Vorbemerkung

Die Ermittlung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten immaterieller Vermögenswerte folgt im Wesentlichen den in → C.I.1. dargestellten allgemeinen Grundsätzen. Nachfolgend sind die nach IAS 38 zu beachtenden Besonderheiten erläutert.

1.3.2.2 Besonderheiten bei der Anschaffungskostenermittlung

IAS 38.25–30 Für **einzel**n erworbene immaterielle Vermögenswerte bestehen keine Besonderheiten bei der Anschaffungskostenermittlung. Das gilt auch für Tauschvorgänge.

IAS 38.40 Im Zuge eines **Unternehmenszusammenschlusses** zugegangene immaterielle Vermögenswerte sind nur anzusetzen, wenn ihr Zugangswert verlässlich ermittelbar ist (→ C.II.1.2.3.3). Ihr Ansatz erfolgt grundsätzlich zum *fair value*. Bei immateriellen Vermögenswerten, für die kein aktiver Markt existiert, wird der *fair value* anhand des Kaufpreises bestimmt, den das Unternehmen zum Übernahmzeitpunkt für den übernommenen immateriellen Vermögenswert bezahlt hätte.

Für die Ermittlung des Kaufpreises ist der Handel mit einem fachkundigen, verkaufsbereiten Dritten zugrunde zu legen. Ferner sind bei der Ermittlung des *fair value* Erfahrungswerte aus ähnlichen Transaktionen zu berücksichtigen.

IAS 38.44 **Immaterielle Vermögenswerte**, die unentgeltlich oder zu einem unter ihrem *fair value* liegenden Preis von der **öffentlichen Hand** zugewendet wurden, können im

IAS 20.23 **iVm** Zugangszeitpunkt mit dem Nominalwert der Gegenleistung zuzüglich etwaiger Anschaffungsnebenkosten angesetzt werden. Die Zuwendung ist in Höhe des Nominalwerts der Gegenleistung abzugrenzen und über die voraussichtliche Nutzungsdauer des Vermögenswerts aufzulösen.

Als Beispiel für diese Sachverhalte nennt der Standard die Übertragung oder Zuteilung von Landerechten, Rundfunk- oder Fernsehlicenzen, Importlicenzen oder Zugangsrechte für sonstige begrenzt zugängliche Ressourcen.

IAS 38.44 Alternativ besteht auch die Möglichkeit einer Bewertung zum *fair value* im Zu-

IAS 20.23 **iVm** gangszeitpunkt. Hier muss in gleicher Höhe des ermittelten *fair value* ein passivischer Abgrenzungsposten für die erhaltene Zuwendung gegenübergestellt werden.

1.3.2.3 Besonderheiten bei der Herstellungskostenermittlung

IAS 38.66 Als Herstellungskosten sind nur solche Aufwendungen anzusetzen, die ab dem

IAS 38.71 **iVm** Zeitpunkt anfallen, an dem der immaterielle Vermögenswert erstmals die Voraussetzungen für eine Aktivierung (→ C.II.1.2, insbesondere C.II.1.2.3.4) erfüllt. Eine Nachaktivierung der zuvor erfolgswirksam behandelten Entwicklungskosten ist unzulässig.

IAS 38.65f. In sachlicher Hinsicht zählen dazu alle Aufwendungen, die der Schaffung, Herstellung und Vorbereitung des immateriellen Vermögenswerts auf seinen beabsichtigten Gebrauch direkt zugerechnet oder auf vernünftiger und stetiger Basis indirekt zugeordnet werden können (produktionsbezogene Vollkosten → C.I.1.3.2.2).

IAS 38.66 Zu den Herstellungskosten gehören unter anderem auch

- Gebühren für die Sicherung eines Rechtsanspruchs (z.B. Patentanmeldegebühren),
- Abschreibungen auf Patente und Lizenzen, die zur Entwicklung des Vermögenswerts genutzt werden.

IAS 38.66 Fremdkapitalkosten sind als **Bestandteil der Herstellungskosten** zu berücksichtigen, wenn es sich bei dem Vermögenswert um ein *qualifying asset* (→ C.I.1.3.2.3.2)

IAS 23.7 **iVm** handelt.

1.3.3 Folgebewertung

1.3.3.1 Vorbemerkung

Die Folgebewertung von immateriellen Vermögenswerten ist abhängig von der Zuordnung zu den folgenden Kategorien:

1. Immaterielle Vermögenswerte mit unbestimmter Nutzungsdauer bzw. Leistungsabgabe
2. Immaterielle Vermögenswerte mit endlicher, begrenzter Nutzungsdauer bzw. Leistungsabgabe

Die Folgebewertung von immateriellen Vermögenswerten mit begrenzter Nutzungsdauer basiert im Wesentlichen auf den in → C.I.1. dargestellten Grundsätzen.

1.3.3.2 Besonderheiten bei der planmäßigen Abschreibung

Bestimmbare Nutzungsdauer

Die planmäßige Abschreibung immaterieller Vermögenswerte hat den erwarteten Verbrauch des zukünftigen wirtschaftlichen Nutzens des Vermögenswertes durch das Unternehmen zu entsprechen. Zu den heranziehbaren Abschreibungsmethoden zählen die lineare und degressive Abschreibung sowie die leistungsabhängige Abschreibung. **IAS 38.97f.**

In der Praxis liegen nur selten stichhaltige Argumente vor, welche es rechtfertigen eine Abschreibungsmethode zu wählen, die zu niedrigeren kumulierten Abschreibungsbeträgen führt, als die lineare Abschreibung. Der Abrechnungszeitraum beginnt, sobald der Vermögenswert verwendet werden kann. Die Abschreibung endet an dem Tag, an dem der Vermögenswert gemäß IFRS 5 als zur Veräußerung gehalten eingestuft wird, spätestens am Tag seiner Ausbuchung. Er endet dagegen nicht bereits mit seinem (früheren) Ausscheiden aus dem aktiven Gebrauch.

Im Zugangsjahr ist der Abschreibungsbetrag **anteilig nach Monaten** zu ermitteln.

Bemessungsgrundlage für die planmäßige Abschreibung sind im Anschaffungskostenmodell die Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Bewegt man sich stattdessen im Bereich des Neubewertungsmodells wird als Bemessungsgrundlage der jeweils jüngste Neubewertungsbetrag herangezogen. **IAS 38.74f.**

Ein Restwert ist bei beiden Modellvarianten nur zu berücksichtigen wenn **IAS 38.100**

- sich eine dritte Partei verpflichtet hat, den Vermögenswert am Ende seiner Nutzungsdauer zu einem vorher bestimmten Preis zu erwerben, oder
- ein Restwert unter Rückgriff auf einen aktiven Markt ermittelt werden kann und es wahrscheinlich ist, dass ein solcher Markt auch am Ende der Nutzungsdauer des Vermögenswertes bestehen wird.

Der **Abschreibungszeitraum** hat sich an der erwarteten Nutzungsdauer des immateriellen Vermögenswertes zu orientieren. **IAS 38.94**

Der Abschreibungszeitraum darf die Geltungsdauer eines etwaigen Rechtsanspruchs nicht überschreiten, kann aber abhängig von der geplanten Nutzungsdauer auch kürzer sein. Etwas anderes gilt nur dann, wenn der Rechtsanspruch

erneuerbar und die Erneuerung so gut wie sicher ist, d.h., der Gesellschaft im Falle der Verlängerung lediglich unwesentliche Kosten entstehen.

Unbestimmte Nutzungsdauer

IAS 38.88 Ein immaterieller Vermögenswert hat eine unbestimmte Nutzungsdauer sofern keine zeitliche Befristung der aus dem immateriellen Vermögenswert dem Unternehmen zufließenden Netto-Cashflows absehbar ist (z.B. bei der Taxifahrerlizenz in New York, die vererbbar ist bzw. bei erworbenen Markenrechten).

IAS 38.107 In diesem Fall darf keine planmäßige Abschreibung erfolgen.

IAS 38.108 Entsprechend den Regelungen des IAS 36 ist eine Gesellschaft dazu verpflichtet einen immateriellen Vermögenswert mit unbestimmter Nutzungsdauer

- zumindest einmal jährlich oder
- beim Vorliegen von Indikatoren, die auf eine Wertminderung schließen lassen sofort

einem Werthaltigkeitstest (*impairment test*) zu unterziehen (→ C.I.1.3.3.2).

IAS 38.109f. Die Einschätzung betreffend der unbestimmten Nutzungsdauer sind in jedem Berichtszeitraum erneut zu überprüfen. Falls sich die Annahme einer unbestimmten Nutzungsdauer nicht länger stützen lässt, sind die sich hieraus ergebenden Änderungen als Änderungen von Schätzungen im Sinne des IAS 8 (→ C.I.4) zu erfassen.

IAS 38.104 Abschreibungsmethode und Abschreibungszeitraum sind zumindest zum Ende

iVm

IAS 8

eines jeden Geschäftsjahres zu überprüfen. Neben dem Übergang von unbestimmter Nutzungsdauer zu einer bestimmbar und damit begrenzten Nutzungsdauer, ist auch der umgekehrte Fall denkbar. In diesem Fall ist unseres Erachtens nach die jährliche planmäßige Abschreibung einzustellen. Auch dieser Übergang ist folgelogisch dann als Änderung von Schätzungen nach IAS 8 auszuweisen (→ C.I.4).

1.3.3.3 Besonderheiten bei der außerplanmäßigen Abschreibung

IAS 38.111 Die Notwendigkeit einer außerplanmäßigen Abschreibung immaterieller Vermögenswerte beurteilt sich nach IAS 36 (→ C.I.1.3.3.2).

Für folgende immaterielle Vermögenswerte ist ein **jährlicher Werthaltigkeitstest** durchzuführen:

- immaterielle Vermögenswerte mit einer **unbestimmten Nutzungsdauer**, unabhängig davon, ob Indikatoren darauf hindeuten, dass eine **Wertminderung** vorliegt;
- immaterielle Vermögenswerte, die **noch nicht genutzt werden oder zur Nutzung zur Verfügung stehen**;
- **Goodwill, der im Rahmen eines Unternehmenserwerbes zugegangen ist.**

1.3.3.4 Besonderheiten bei der Neubewertung

IAS 38.75f. Wird bei der Folgebewertung die Neubewertungsmethode gewählt, muss für alle immateriellen Vermögenswerte die hinsichtlich ihrer Art und ihrer Verwendung im Unternehmen ähnlich sind, die Neubewertungsmethode einheitlich

verwendet werden. Vermögenswerte, deren Wert nicht von einem existierendem aktiven Markt abgeleitet werden können, sind mit ihren um planmäßige (→ C.II.1.3.3.2) und außerplanmäßige Abschreibungen (→ C.II.1.3.3.3) fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bewerten.

Hinsichtlich der Durchführung und der bilanziellen Umsetzung von Neubewertungen gelten die allgemeinen Grundsätze (→ C.I.1.). Das gilt insbesondere für **IAS 38.75**

- die Häufigkeit von Neubewertungen,
- die Behandlung der kumulierten Abschreibungen,
- die Bildung und Auflösung einer Neubewertungsrücklage.

Bei selbst erstellten immateriellen Vermögenswerten ist die Neubewertung auf den Vermögenswert als Ganzes anzuwenden. Das gilt auch dann, wenn in der Herstellungsphase als Folge der zunächst nicht erfüllten Ansatzkriterien (→ C.II.1.2.3, siehe insbesondere → C.II.1.2.3.4) nur ein Teil der Entwicklungskosten aktiviert worden ist.

Fällt die Möglichkeit einer Neubewertung unter Bezugnahme auf einen aktiven Markt weg, ist die Folgebewertung auf Basis des jüngsten Neubewertungsbetrags fortzuführen. Zudem ist eine Werthaltigkeitsprüfung nach IAS 36 (→ C.I.1.) vorzunehmen. **IAS 38.83**

Im Falle eines späteren Wiederauflebens des aktiven Markts ist erneut auf die Neubewertungsmethode überzugehen. **IAS 38.84**

1.4 Nachträgliche Ausgaben (*subsequent expenditure*)

Nach den allgemeinen Aktivierungskriterien (→ C.II.1.2.3) sind nachträgliche Ausgaben für einen immateriellen Vermögenswert nur dann anzusetzen, wenn die Ausgaben **IAS 38.68–70**

- wahrscheinlich einen künftigen wirtschaftlichen (Zusatz-)Nutzen schaffen und
- zuverlässig ermittelt und dem Vermögenswert unmittelbar zugeordnet werden können.

Im Regelfall dienen nachträgliche Ausgaben dazu, den von einem immateriellen Vermögenswert verkörperten wirtschaftlichen Nutzen zu erhalten (z.B. Aufwendungen für die Anpassung des Berechnungsalgorithmus einer kaufmännischen Software an einen veränderten Mehrwertsteuersatz). Zudem lassen sich die nachträglichen Ausgaben des Unternehmens für das immaterielle Vermögen vielfach nicht einzelnen *assets*, sondern nur der Geschäftstätigkeit als Ganzes zurechnen. Aus diesem Grund kommt eine Aktivierung der Ausgaben für vom Unternehmen gehaltene immaterielle Vermögenswerte nur in seltenen Ausnahmefällen in Betracht. **IAS 38.20**

Generell von einer Aktivierung ausgeschlossen sind nachträgliche Ausgaben für selbst geschaffene Markennamen, Drucktitel, Verlagsrechte, Kundenlisten sowie ihrem Wesen nach ähnliche Sachverhalte.

1.5 Abgang (*retirements and disposals*)

IAS 38.112f. Immaterielle Vermögenswerte sind auszubuchen, wenn sie tatsächlich abgehen (z.B. durch Verkauf) oder wenn kein wirtschaftlicher Nutzen aus ihrer Verwendung mehr zu erwarten ist.

Die Differenz zwischen dem Buchwert und einem etwaigen Nettoveräußerungserlös ist in der Gewinn- und Verlustrechnung z.B. unter der Position sonstige betriebliche Erträge bzw. sonstige betriebliche Aufwendungen zu erfassen.

IAS 38.114f. Der Abgangszeitpunkt ist nach den Kriterien für die Erlösrealisation beim Verkauf von Gütern zu bestimmen. Werden einzelne Bestandteile eines immateriellen Vermögenswerts ausgetauscht, kann es erforderlich sein, den anteiligen Restbuchwert der ersetzten Teile auszubuchen. Zu Einzelheiten sei auf die allgemeinen Darlegungen in → C.I.1. verwiesen.

1.6 Sonderprobleme

1.6.1 Selbst erstellte Webseite

SIC 32.7–9 Eine vom Unternehmen selbst erstellte und genutzte Website fällt unter den Anwendungsbereich von IAS 38. Die für die Erstellung der Website angefallenen Kosten sind zu aktivieren, wenn die Website

- die Definitionsmerkmale eines *asset* (→ C.II.1.2.2) und
- die ergänzenden Ansatzkriterien (→ C.II.1.2.3) für die Aktivierung von Entwicklungskosten (→ C.II.1.2.3.4) erfüllt.

Eine wesentliche Voraussetzung für die Aktivierung der angefallenen Aufwendungen ist demnach der Nachweis eines wirtschaftlichen Nutzenzuflusses aus der Website. Er kann nur erbracht werden, wenn die Aufgabe der Website sich nicht allein darin erschöpft, für Produkte und Dienste des Unternehmens zu werben. Das ist etwa der Fall, wenn Kunden auf der Website Bestellungen aufgeben können.

Erfüllt die Website die Definitionsmerkmale eines Vermögenswerts, sind die zu ihrer Erstellung aufgewendeten Entwicklungskosten zu aktivieren, soweit sie die oben erläuterten Voraussetzungen erfüllen. Für eine Aktivierung können sich vor allem folgende Aufwendungen qualifizieren:

- Entwicklung der IT-Infrastruktur,
- Entwicklung des graphischen Designs der Website,
- Entwicklung des inhaltlichen Angebots (z.B. Informationen zu Produkten, die zum Kauf angeboten werden).

SIC 32.9d Nach (erstmaliger) Fertigstellung der Website anfallende Aufwendungen sind nach den unter → C.II.1.4 dargestellten Grundsätzen zu behandeln.

SIC 32.10 Für die Folgebewertung gelten die allgemeinen Bestimmungen des IAS 38. Die Nutzungsdauer sollte eher kurz geschätzt werden.

1.6.2 Dienstleistungslizenzen

IFRIC 12 Die Bilanzierung des Betriebs von öffentlicher Infrastruktur im Rahmen von sogenannten öffentlich-privaten Partnerschaften (*public-private-partnerships*) durch

private Unternehmen als Lizenznehmer der öffentlichen Hand wird vom IASB wie folgt interpretiert.

Zunächst ist zu prüfen, ob eine Dienstleistungslizenz im Sinne der IASB Interpretation vorliegt. Dazu müssen folgende Eigenschaften kumulativ erfüllt sein:

- der Lizenzgeber überträgt an den Lizenznehmer eine öffentliche Dienstleistungsverpflichtung;
- der Lizenzgeber bestimmt die Leistungen, Empfänger und Preise;
- dem Lizenzgeber fällt der Restwert nach Vertragsablauf zu;
- die Infrastruktur wird vom Betreiber angeschafft, hergestellt oder vom Lizenzgeber zum Betrieb überlassen.

Wenn demnach eine Dienstleistungslizenz vorliegt, sind hinsichtlich der Bilanzierung beim privaten Lizenznehmer festzustellen, inwieweit

- der Lizenznehmer von den Nutzern der Infrastruktur vergütet wird und er somit Chancen und Risiken aus der Nutzung trägt („*Intangible asset model*“), **IFRIC 12.17**
- der Lizenznehmer einen vertraglichen Anspruch gegen den Lizenzgeber auf eine bestimmbare Vergütung (oder Anspruch auf einen Differenzausgleich zwischen den von den Nutzern erhaltenen Vergütungen und einem bestimmmbaren Vergütungsbetrag) hat („*Financial asset model*“). **IFRIC 12.16**

Soweit der private Lizenznehmer von den Nutzern der Infrastruktur vergütet wird, bilanziert der Lizenznehmer einen immateriellen Vermögenswert gemäß IAS 38. Der immaterielle Vermögenswert stellt das Recht dar, mit Hilfe der Infrastruktur Erträge zu erwirtschaften. Die Zugangsbewertung des immateriellen Vermögenswertes erfolgt mit seinem *fair value*. Dieser kann durch einen dem Projekt angemessenen Gewinnaufschlag auf die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten der Infrastruktur bestimmt werden.

Eine Aktivierung der Infrastruktur als Sachanlagen mit einer korrespondierenden Rückstellung für die Rückgabeverpflichtung ist nach (umstrittener) Meinung des IASB nicht vorzunehmen, da im Rahmen einer solchen Dienstleistungslizenz keine hinreichende Verfügungsmacht des Lizenznehmers über die Infrastruktur gegeben ist. **IFRIC 12.11**

Die Ertragsrealisation bei der Herstellung der Infrastruktur richtet sich nach IAS 11 (→ C.II.5.). Die Erfassung von Erträgen und Aufwendungen aus der Leistungserbringung erfolgt nach den Vorgaben von IAS 11 bzw. IAS 18. Für Instandhaltungs- und Sachleistungsverpflichtungen aus dem Lizenzvertrag sind ggf. Rückstellungen gemäß IAS 37 zu bilden. Im Falle einer Paketvergütung sind die Ertragsbestandteile, wenn möglich, nach dem Verhältnis ihrer *fair values* aufzuteilen. **IFRIC 12.13**

Soweit der private Lizenznehmer in bestimmbarem Ausmaß vom Lizenzgeber vergütet wird, erfolgt die Bilanzierung nicht als immaterieller Vermögenswert, sondern als finanzieller Vermögenswert gemäß IAS 39. Die Gegenleistung für die Anschaffung bzw. Herstellung oder die Betriebsübernahme der Infrastruktur ist in diesem Fall der Barwert der Netto-Cashflows vom Lizenzgeber an den Lizenznehmer aus dem Vertrag. Die Bewertung des finanziellen Vermögenswertes erfolgt in den Folgejahren zu fortgeführten Anschaffungskosten (→ C.II.4.5.3.). Die Ertragsrealisation richtet sich nach IAS 11 (→ C.II.5.).

IFRIC 12.IE27ff.

Wenn eine Dienstleistungslizenzvereinbarung für den Lizenznehmer sowohl eine bestimmbare als auch eine nutzungsabhängige Vergütung vorsieht, ist sowohl ein immaterieller als auch ein finanzieller Vermögenswert zu bilanzieren. Die Aufteilung der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bei der Zugangsbewertung der beiden Assets richtet sich nach den jeweiligen *fair values*: Der finanzielle Vermögenswert ist der Barwert der bestimmbaren Netto-Cashflows vom Lizenzgeber, der immaterielle Vermögenswert ist dann als Unterschiedsbetrag zu berechnen. Er ergibt sich als Differenz aus den mit einem Gewinnaufschlag versehenen gesamten Ausgaben zur Bereitstellung der Infrastruktur abzüglich des Werts des zuvor ermittelten finanziellen Vermögenswerts aus den bestimmbaren Netto-Cashflows.

Beispiel zur Bilanzierung von Dienstleistungslizenzen (aus IFRIC 12 IE)

Gemäß den Vertragsbedingungen zum Bau und Betrieb eines Autobahnabschnitts ist der Lizenznehmer zu folgenden Leistungen verpflichtet:

- Fertigstellung des Baus innerhalb von 2 Jahren,
- Aufrechterhaltung des Betriebs für 8 Jahre nach Fertigstellung,
- Erneuerung der Fahrbahndecke bei Feststellung von im Vertrag spezifizierten Abnutzungserscheinungen.

Der Lizenznehmer schätzt, dass nach 6 Jahren Nutzung eine Erneuerung der Fahrbahndecke erforderlich wird. Nach Ablauf von 10 Jahren ab Baubeginn endet die Lizenz und der Autobahnabschnitt geht auf die öffentliche Hand über.

Es wird unterstellt, dass der Lizenznehmer seine Kosten ausschließlich mit Fremdmitteln finanziert, die aus Einnahmenüberschüssen getilgt werden. Der Zinssatz soll sich auf 6,7% p.a. bezogen auf den ausstehenden Betrag belaufen.

Der Lizenznehmer rechnet mit folgenden Kosten im Rahmen der Erbringung der vertraglichen Pflichten:

Übersicht Kosten	Jahr	Kosten
Herstellungskosten Baumaßnahmen	1	500
	2	500
Betriebskosten pro Jahr	3–10	10
Erneuerung der Fahrbahndecke	8	100

Somit ist von folgendem Cashflow auszugehen:

Cashflow	01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	Summe
Einnahmen	0	0	200	200	200	200	200	200	200	200	1.600
Ausgaben											
gemäß Vertrag	-500	-500	-10	-10	-10	-10	-10	-110	-10	-10	-1.180
Zinsaufwand	0	-34	-69	-61	-53	-43	-33	-23	-19	-7	- 342
Cashflow	-500	-534	121	129	137	147	157	67	171	183	78

IFRIC 12.IE14

Fall 1: *Intangible Asset* Modell

Gemäß den Vertragsbedingungen wird der Lizenznehmer von den Autobahnnutzern vergütet, indem er Mautgebühren erhebt. Es wird mit Einnahmen in